

schäftsgang zuträglich seyn werde, beschlossen: Es solle die Stelle eines Postbuchhalters gänzlich aufgehoben, dagegen aber die Post-Direction begünstigt seyn, die damit verbunden gewesenen Geschäfte demjenigen ihrer Angestellten aufzutragen, den sie dazu am geeignetesten findet, und denselben dafür auf angemessene Weise zu besolden.

Das Maximum dieser Besoldung ist auf 800 fl. jährlich festgesetzt. Die Regierung hofft aber, daß es der Post-Direction möglich seyn werde, durch zweckmäßige Einrichtungen auch hierinfallig für die Zukunft mehrere Ersparniß eintreten zu lassen.

Verordnung des Kleinen Rathes vom 9. Weimmonath 1817, betreffend die künftige Besetzung der Stelle eines Garnisons-Arzts, und Einleitung zu Revision ihres Einkommens.

Auf die Belsung der Ebl. Militär-Commission, betreffend die künftige Besetzungsart und das Einkommen der erledigten Stelle eines Garnisons-Arzts, haben M^hgeachten Herren und Obern,

einerseits in Betrachtung der besondern Umstände, unter welchen seit 1803 die Wahl eines Garnisons-Arzts von der Militär-Commission getroffen, und dann von dem Kleinen Rathe bestätigt worden ist, und der Art der Besetzung ähnlicher Stellen, und anderseits in Hinsicht des gegenwärtigen Geschäftsumfangs eines Garnisons-Arzts, dessen Verrichtungen zwar immer von unangenehmer Natur, aber nicht mehr von der gleichen Ausdehnung sind, wie zu der Zeit, als noch fremde oder Endsgenössliche Truppen hier in Garnison waren, — beschlossen:

1. Die Stelle eines Garnisons-Arztes wird in Zukunft unmittelbar von dem Kleinen Rathe besetzt werden.
2. Die Ebl. Finanz-Commission wird sich mit der Revision des Einkommens der gedachten Stelle beschäftigen und dem Kleinen Rathe ihren Bericht und Antrag hinterbringen, biswohin die Wiederbesetzung der gegenwärtig erledigten Stelle verschoben bleibt.